

1. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Raiffeisen E-Connect EBICS Dienstleistungen der Raiffeisenbank (nachstehend «Bank» genannt) gegenüber dem Kunden und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

2. Vertragliche Basis

Um Zugang zu den Raiffeisen E-Connect EBICS Dienstleistungen zu erlangen, schliesst der Kunde eine spezielle Vereinbarung mit der Bank ab, «Vereinbarung Raiffeisen E-Connect EBICS».

3. Leistungsumfang

Der vom Kunden gewünschte Leistungsumfang (im Folgenden «Auftragsarten») ist in der Vereinbarung Raiffeisen E-Connect EBICS und den Anhängen festgehalten.

Die ausgetauschten Dateien müssen in ihrem Satz- und Dateiaufbau den in Handbüchern, insbesondere den im Raiffeisen Handbuch ISO20022 beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die Bank kann diese Anforderungen anpassen, worüber sie den Kunden jeweils vorgängig rechtzeitig informiert. Wenn keine Gründe (insbesondere regulatorischer oder technischer Natur) dagegen sprechen, unterstützt die Bank während eines von ihr bestimmten Zeitraums parallel die neue und die vorherige Version des Satz- und Dateiaufbaus.

4. Zugang zu den Raiffeisen E-Connect EBICS Dienstleistungen

Die Erteilung von Aufträgen und der Abruf von Daten können nur von den vom Kunden bezeichneten Teilnehmern ausgelöst werden. Die Teilnehmer werden vom Kunden im Anhang «Zugriffsberechtigungen» zur «Vereinbarung Raiffeisen E-Connect EBICS» aufgeführt.

Zur Erteilung von Aufträgen und zum Abruf von Daten benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle Legitimationsinstrumente und Sicherungsverfahren (elektronische Unterschriften, Authentifikationssignatur, Verschlüsselung).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Berechtigungen von Teilnehmern zur Benützung von Raiffeisen E-Connect EBICS unabhängig von anderen Vereinbarungen und Vollmachten gelten und bis zu ihrem schriftlichen Widerruf unverändert bestehen bleiben. Die Berechtigungen bleiben ohne schriftlichen Widerruf durch den Kunden auch bei Verlust der Handlungsfähigkeit, bei Auflösung von Arbeitsverträgen oder bei Tod von Teilnehmern, bei Publikationen im Handelsregister oder bei Eintritt eines anderen in Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechts genannten Löschungsgrundes gültig.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Legitimationsinstrumente sorgfältig aufzubewahren und sie vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Er stellt auch sicher, dass jeder Teilnehmer über die Regelungen dieser Bedingungen instruiert ist und dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz der Legitimationsinstrumente des Teilnehmers kommt. Die den Teilnehmer legitimierenden Daten dürfen auch nicht ausserhalb des Legitimationsinstruments, insbesondere nicht auf der Festplatte eines Rechners, gespeichert werden.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Unbefugte keine Manipulationen oder anderweitige Schäden an seinen technischen Systemen und Ausrüstungen sowie den zugehörigen Programmen vornehmen können. Er informiert sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimiert mögliche Sicherheitsrisiken durch Einsatz von geeigneten Schutzmassnahmen. Er sorgt auch für einen entsprechenden Informationsstand seiner Teilnehmer.

Hat der Kunde Grund zur Annahme, dass unberechtigte Dritte Kenntnis seiner Legitimationsinstrumente oder der Legitimationsinstrumente von Teilnehmern erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank, die das weitere Vorgehen in Absprache mit dem Kunden festlegt.

6. Legitimationsprüfung und Auftragsausführung

Alle nach den vereinbarten Regelungen von Raiffeisen E-Connect EBICS ordnungsgemäss erteilten Aufträge sind für den Kunden rechtsverbindlich, unabhängig von anderweitigen Vertretungsregelungen oder öffentlichen Publikationen.

Die Bank kann Raiffeisen E-Connect EBICS jederzeit unterbrechen, einstellen oder die Ausführung von Aufträgen ablehnen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten oder der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Aus den gleichen Gründen kann die Bank auch darauf bestehen, dass sich Teilnehmer zusätzlich in anderer Form legitimieren. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, auf andere Kommunikationskanäle auszuweichen (E-Banking, Telefon, Fax oder persönliche Vorsprache).

Kann ein Auftrag über Raiffeisen E-Connect EBICS nicht zur Ausführung gebracht werden, so informiert die Bank den Kunden hierüber innert angemessener Frist und in geeigneter Form.

7. Datenübermittlung

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung moderner Sicherheitstechnologien. Dabei werden offene, jedermann zugängliche Datennetze (Internet) verwendet. Es kann daher weder seitens Bank noch auf Seite des Kunden eine absolute Sicherheit gewährleistet werden. Die Datenübermittlung kann regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend erfolgen. Dies gilt auch für Datenübermittlungen, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils der Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankverbindung ist daher für Dritte möglich.

8. Ausländische Gesetze

Mit Benützung von Raiffeisen E-Connect EBICS aus dem Ausland können unter Umständen Regeln ausländischen Rechts verletzt werden. Es ist Sache des Kunden, sich hierüber zu informieren.

9. Vorbehalt

Diese Bedingungen unterstehen Schweizer Recht. Gesetzliche Bestimmungen über den Einsatz und die Benutzung des Internets bleiben vorbehalten.

10. Anpassung der Bedingungen

Die Bank ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit anzupassen. Sie informiert den Kunden jeweils rechtzeitig in geeigneter Form. Die angepassten Bedingungen gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 01.04.2017

1. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Raiffeisen E-Connect EBICS Dienstleistungen der Raiffeisenbank (nachstehend «Bank» genannt) gegenüber dem Kunden und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

2. Vertragliche Basis

Um Zugang zu den Raiffeisen E-Connect EBICS Dienstleistungen zu erlangen, schliesst der Kunde eine spezielle Vereinbarung mit der Bank ab, «Vereinbarung Raiffeisen E-Connect EBICS».

3. Leistungsumfang

Der vom Kunden gewünschte Leistungsumfang (im Folgenden «Auftragsarten») ist in der Vereinbarung Raiffeisen E-Connect EBICS und den Anhängen festgehalten.

Die ausgetauschten Dateien müssen in ihrem Satz- und Dateiaufbau den in Handbüchern, insbesondere den im Raiffeisen Handbuch ISO20022 beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die Bank kann diese Anforderungen anpassen, worüber sie den Kunden jeweils vorgängig rechtzeitig informiert. Wenn keine Gründe (insbesondere regulatorischer oder technischer Natur) dagegen sprechen, unterstützt die Bank während eines von ihr bestimmten Zeitraums parallel die neue und die vorherige Version des Satz- und Dateiaufbaus.

4. Zugang zu den Raiffeisen E-Connect EBICS Dienstleistungen

Die Erteilung von Aufträgen und der Abruf von Daten können nur von den vom Kunden bezeichneten Teilnehmern ausgelöst werden. Die Teilnehmer werden vom Kunden im Anhang «Zugriffsberechtigungen» zur «Vereinbarung Raiffeisen E-Connect EBICS» aufgeführt.

Zur Erteilung von Aufträgen und zum Abruf von Daten benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle Legitimationsinstrumente und Sicherungsverfahren (elektronische Unterschriften, Authentifikationssignatur, Verschlüsselung).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Berechtigungen von Teilnehmern zur Benützung von Raiffeisen E-Connect EBICS unabhängig von anderen Vereinbarungen und Vollmachten gelten und bis zu ihrem schriftlichen Widerruf unverändert bestehen bleiben. Die Berechtigungen bleiben ohne schriftlichen Widerruf durch den Kunden auch bei Verlust der Handlungsfähigkeit, bei Auflösung von Arbeitsverträgen oder bei Tod von Teilnehmern, bei Publikationen im Handelsregister oder bei Eintritt eines anderen in Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechts genannten Löschungsgrundes gültig.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Legitimationsinstrumente sorgfältig aufzubewahren und sie vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Er stellt auch sicher, dass jeder Teilnehmer über die Regelungen dieser Bedingungen instruiert ist und dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz der Legitimationsinstrumente des Teilnehmers kommt. Die den Teilnehmer legitimierenden Daten dürfen auch nicht ausserhalb des Legitimationsinstrumentes, insbesondere nicht auf der Festplatte eines Rechners, gespeichert werden.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Unbefugte keine Manipulationen oder anderweitige Schäden an seinen technischen Systemen und Ausrüstungen sowie den zugehörigen Programmen vornehmen können. Er informiert sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimiert mögliche Sicherheitsrisiken durch Einsatz von geeigneten Schutzmassnahmen. Er sorgt auch für einen entsprechenden Informationsstand seiner Teilnehmer.

Hat der Kunde Grund zur Annahme, dass unberechtigte Dritte Kenntnis seiner Legitimationsinstrumente oder der Legitimationsinstrumente von Teilnehmern erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank, die das weitere Vorgehen in Absprache mit dem Kunden festlegt.

6. Legitimationsprüfung und Auftragsausführung

Alle nach den vereinbarten Regelungen von Raiffeisen E-Connect EBICS ordnungsgemäss erteilten Aufträge sind für den Kunden rechtsverbindlich, unabhängig von anderweitigen Vertretungsregelungen oder öffentlichen Publikationen.

Die Bank kann Raiffeisen E-Connect EBICS jederzeit unterbrechen, einstellen oder die Ausführung von Aufträgen ablehnen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten oder der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Aus den gleichen Gründen kann die Bank auch darauf bestehen, dass sich Teilnehmer zusätzlich in anderer Form legitimieren. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, auf andere Kommunikationskanäle auszuweichen (E-Banking, Telefon, Fax oder persönliche Vorsprache).

Kann ein Auftrag über Raiffeisen E-Connect EBICS nicht zur Ausführung gebracht werden, so informiert die Bank den Kunden hierüber innert angemessener Frist und in geeigneter Form.

7. Datenübermittlung

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung moderner Sicherheitstechnologien. Dabei werden offene, jedermann zugängliche Datennetze (Internet) verwendet. Es kann daher weder seitens Bank noch auf Seite des Kunden eine absolute Sicherheit gewährleistet werden. Die Datenübermittlung kann regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend erfolgen. Dies gilt auch für Datenübermittlungen, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils der Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankverbindung ist daher für Dritte möglich.

8. Ausländische Gesetze

Mit Benützung von Raiffeisen E-Connect EBICS aus dem Ausland können unter Umständen Regeln ausländischen Rechts verletzt werden. Es ist Sache des Kunden, sich hierüber zu informieren.

9. Vorbehalt

Diese Bedingungen unterstehen Schweizer Recht. Gesetzliche Bestimmungen über den Einsatz und die Benutzung des Internets bleiben vorbehalten.

10. Anpassung der Bedingungen

Die Bank ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit anzupassen. Sie informiert den Kunden jeweils rechtzeitig in geeigneter Form. Die angepassten Bedingungen gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 01.04.2017